

Erläuternder Bericht

zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung der Organisation der öffentlichen Spitaleinrichtungen

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut:

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	ERLÄUTERUNG DER BESTIMMUNGEN	2
3	AUSWIRKUNGEN.....	4
3.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
3.2	Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden	4
3.3	Weitere Aspekte.....	4
3.4	Gesetzesreferendum	4

1 EINLEITUNG

Im August 2017 hat der Verwaltungsrat des freiburger spitals (HFR) auf Verlangen der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) bei einem Beratungsunternehmen ein Audit über die Führungssysteme am HFR in Auftrag gegeben. Dieses betraf die Funktionsweise des Verwaltungsrats, der Generaldirektion und des Direktionsrats. Für den Verwaltungsrat empfehlen die Expertinnen und Experten eine Verkleinerung. Sie finden, dass er eine schwerfällige und oftmals von regional-politischen Interessen geprägte Funktionsweise aufweist. Spezifische Kompetenzen in Sachen Führungssysteme und/oder Kenntnisse im Gesundheitsbereich sind hingegen nicht vorhanden. Die Expertinnen und Experten empfehlen außerdem, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats aus dem HFR-Verwaltungsrat ausscheidet, um allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Staatsrat macht sich die Empfehlungen aus dem Auditbericht über die Führungssysteme am HFR in Bezug auf die Zusammensetzung und den Ernennungsmodus des Verwaltungsrats zu eigen und spricht sich für eine stärkere Professionalisierung dieses Organs aus. Seine Mitgliederzahl ist durch eine Abänderung seiner Zusammensetzung und seines Ernennungsmodus zu verringern. Der Staatsrat schlägt vor, sich hier an den Regeln des Gesetzes vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (Art. 20ff.) zu orientieren, vor allem mit Bezug auf die Einsetzung eines Wahlausschusses mit der Aufgabe, dem Staatsrat und dem Grossen Rat die Kandidatinnen und

Kandidaten für den HFR-Verwaltungsrat vorzuschlagen; dieser Wahlausschuss würde sich namentlich aus Mitgliedern des Grossen Rates zusammensetzen.

Ausserdem ist es sinnvoll, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu ändern, wobei Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes über das freiburger spital (HFRG) Folgendes vorsieht: «Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats zählt die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats.» Es sei daran erinnert, dass der Entwurf für die Revision des HFRG, der dem Grossen Rat 2011 in Verbindung mit der neuen Spitalfinanzierung unterbreitet wurde, bei dieser Bestimmung nur eine Kann-Formulierung vorsah. Die parlamentarische Kommission, sodann der Grossen Rat entschieden sich hingegen für eine zwingende Bestimmung. Heute muss man anerkennen, dass eine Vertretung des Staatsrats im HFR-Verwaltungsrat unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Zuständigkeiten (Grundsatz zur Vermeidung von Interessenkonflikten) nicht wünschenswert ist.

Im gleichen Sinne ist auch der Verwaltungsrat des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG) neu zu organisieren, und zwar durch eine Änderung der analogen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (PGG).

2 ERLÄUTERUNG DER BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung: Diese Erläuterungen beziehen sich auf die Bestimmungen zur Änderung des HFRG. Sie gelten sinngemäss für die entsprechenden Bestimmungen zur Änderung des PGG.

Art. 10 Abs. 1 und 3

Die Zahl der Mitglieder des HFR-Verwaltungsrats soll von neun auf sieben herabgesetzt werden (**Abs. 1**). Er trägt die Verantwortung für eine effiziente Führung des Spitals. Der Staatsrat wiederum kümmert sich um die Aufsicht, indem er die Leistungsaufträge gewährt und die Tarife, die mit den Versicherern ausgehandelt wurden, genehmigt. Zur Wahrung der Verteilung der Zuständigkeiten und zur Vermeidung von allfälligen Interessenkonflikten wird der Staatsrat nicht mehr im HFR-Verwaltungsrat vertreten sein. Um den direkten Informationsaustausch zwischen dem HFR und dem Staatsrat zu gewährleisten ist allerdings vorgesehen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, zum Beispiel die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amts für Gesundheit, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt (**Abs. 3**).

Art. 11 Abs. 1

Derzeit ernennt der Grossen Rat drei Mitglieder des HFR-Verwaltungsrats, der Staatsrat die übrigen. Diese Ernennungsmodalitäten gewährleisten jedoch nicht zu 100 %, dass die ernannten Personen den Anforderungen punkto Führung eines Spitals im aktuellen Wettbewerbsumfeld entsprechen. Deshalb sieht das Gesetz die Einsetzung eines Wahlausschusses vor, der die Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen soll, die dann vom Grossen Rat und vom Staatsrat in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Art. 11a

Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern: vier Grossrätinnen bzw. Grossräten, zwei Staatsrätinnen bzw. Staatsräten, worunter die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen staatsrätlichen Direktion, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des HFR-Verwaltungsrats oder, in deren oder dessen Abwesenheit, einem anderen Mitglied des Ver-

waltungsrats. Der Wahlausschuss muss dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten im Hinblick auf ihre Wahl in den HFR-Verwaltungsrat präsentieren (**Abs. 1**).

Den Vorsitz des Ausschusses hat eine Staatsrätin oder ein Staatsrat (**Abs. 2**).

Die vier Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rats ernannt. Normalerweise handelt es sich dabei um Fraktionschefinnen und Fraktionschefs. Einzig die Grossräatinnen und Grossräte werden für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses entschädigt. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats sollten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses keine Entschädigungen erhalten. Die in diesem Rahmen verrichtete Arbeit soll gemäss den Bestimmungen über die Entschädigung der Organe des HFR entlohnt werden (s. Art. 11 Abs. 3 HFRG). Die Staatsräatinnen und Staatsräte verzichten ihrerseits seit mehreren Jahren auf ihre Entschädigungen als Mitglieder der Kommissionen des Staates (**Abs. 3**).

Art. 11b

Diese Bestimmung beschreibt das Auswahlverfahren bei einer Vakanz und einer Gesamterneuerung am Ende einer laufenden Amtsperiode. Der Wahlausschuss schlägt der zuständigen Ernennungsbehörde eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten pro Vakanz vor, nachdem er die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend den Anforderungen in Artikel 10 Abs. 2 HFRG ausgewählt hat. Lehnt die Ernennungsbehörde eine Kandidatur ab, so geht das Dossier an den Wahlausschuss zurück, worauf dieser das Auswahlverfahren noch einmal durchführen und eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten präsentieren muss.

Art. 14 Abs. 2

Die Funktionsweise des HFR-Verwaltungsrats soll einfacher werden; aus diesem Grund wird die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter aus Ärzteschaft und Personal, die systematisch mit beratender Stimme an den Sitzungen des HFR-Verwaltungsrats teilnehmen, herabgesetzt. Selbstverständlich steht es Letzterem frei, bei Bedarf Fachpersonen aus dem Personal einzuladen, um sich ihre Meinung zu bestimmten Fragen anzuhören.

Übergangsbestimmungen (Art. 3)

Der HFR-Verwaltungsrat soll sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneuert werden; die Übergangsphase ist dank Absatz 1 gesichert.

Die FNPG-Verwaltungsratsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bleiben hingegen für den Rest der laufenden Amtsperiode im Amt. Sie wurden nämlich alle hinsichtlich ihrer Kompetenzen und ihrer Erfahrung im Bereich des Managements oder der geistigen Gesundheit gewählt, wie es in Artikel 11 Abs. 2 PGG vorgesehen ist. Für sie gilt das neue Verfahren deshalb erst ab der nächsten Amtsperiode.

Inkrafttreten (Art. 4)

Der Staatsrat sieht ein Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2019 vor.

3 AUSWIRKUNGEN

3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nebst den Einsparungen aufgrund der Herabsetzung der Anzahl Mitglieder der Verwaltungsräte des HFR und des FNPG hat dieser Gesetzesentwurf keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen.

3.2 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden.

3.3 Weitere Aspekte

Der Gesetzesentwurf ist mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar. Es stellen sich keine besonderen Fragen zur Europaverträglichkeit oder zur nachhaltigen Entwicklung.

3.4 Gesetzesreferendum

Dieses Gesetz wird dem Gesetzesreferendum unterliegen. Es wird nicht dem Finanzreferendum unterstehen.
